

Schriftlicher Bericht

zum
**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen – Teil I –
und Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen – Teil II –**

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drs 12/4940

Beschlußempfehlung des Ausschusses für innere Verwaltung – Drs 12/6012

Berichterstatter: Abg. Deike (SPD)

In der Drucksache 12/6012 empfiehlt der Ausschuß für innere Verwaltung zum Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms, den Teil I mit Änderungen als Gesetz zu beschließen und zum Teil II eine Stellungnahme abzugeben. Die Beschlußempfehlung ist mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP gefaßt worden.

Der folgende schriftliche Bericht des Ausschusses für innere Verwaltung ergänzt den von Abg. Deike (SPD) vor dem Landtag in der 101. Plenarsitzung am 9. Februar 1994 erstatteten mündlichen Bericht.

In dem mündlichen Bericht sind die in der Beschlußempfehlung enthaltenen Änderungen erläutert worden.

Im Rahmen der Ausschußberatungen sind zu einzelnen Abschnitten des Entwurfs des Landes-Raumordnungsprogramms Fragen erörtert worden, die zwar zu keinen Änderungsempfehlungen geführt haben, deren Beratungsergebnisse aber in diesem schriftlichen Bericht festgehalten werden sollen, weil sie in vielen Fällen der Klarstellung dienen.

Zu Beginn der Ausschußberatungen hob der Staatssekretär im Innenministerium in seiner Einführung hervor, daß die Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms dazu beitragen solle, die räumlichen Voraussetzungen zu verbessern für die von der Landesregierung angestrebte ökologische Erneuerung und die ökonomische Umgestaltung des Landes im Interesse einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung und einer menschengerechten Umwelt. Dabei behandle der Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms wirtschaftliches Wachstum, Umweltschutz sowie die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen als gleichwertige Ziele. Das Landes-Raumordnungsprogramm habe in erster Linie rahmensetzende Funktionen für die Ausfüllung durch Regionale Raumordnungsprogramme, für Fachpläne sowie für Prüf-, Abwägungs- und Koordinationsverfahren. Im neuen Programm sollten die Beikarten nur Abwägungsmaterial für die Träger der Regionalplanung sein mit der einzigen Maßgabe, sie vollständig in die Abwägung einzubeziehen. Das Land verzichte mit dem neuen Landes-Raumordnungsprogramm auch auf die nähere räumliche Festlegung von bestimmten Vorrangstandorten, womit es sich bisher an die Stelle der Träger der Regionalplanung gesetzt habe. Unter diesen Gesichtspunkten sei die vielfältige Kritik an dem Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms nicht zu begreifen.

Der Sprecher der CDU-Fraktion fand es zwar begrüßenswert, daß dem Umweltschutz mehr Geltung verschafft werden solle. Dabei dürfe aber nicht vergessen werden, daß immer die subjektive Einstellung desjenigen, der zwischen den ökologischen und den öko-

nomischen Belangen abwägen müsse, den Ausschlag geben werde. Aus diesem Grunde seien klare Formulierungen notwendig, die die politisch Verantwortlichen vor Ort im Streitfall handlungsfähig erhielten. Vor allem müsse gewährleistet sein, daß die Ökologie dann in den Hintergrund trete, wenn Arbeitsplätze auf dem Spiel stünden. Auch dürften keine Entwicklungschancen verbaut werden.

Nach Beteiligung der Fachausschüsse und einer Anhörung der kommunalen Spitzenverbände begann dann der Innenausschuß mit der Einzelberatung.

Zu Teil I

Zu A – Grundsätze der Raumordnung

Von den kommunalen Spitzenverbänden und in Eingaben war die Befürchtung vorgetragen worden, daß durch eine zu starke Akzentuierung der Ordnungsräume eine Benachteiligung des ländlichen Raumes eintreten könnte.

Ein Regierungsvertreter führte aus, daß die Landesregierung diese Befürchtungen nicht nachvollziehen könne. Man müsse das Landes-Raumordnungsprogramm in seiner Gesamtheit sehen und werde dann sehr schnell erkennen, daß nicht nur für Ordnungsräume, sondern auch für den ländlichen Raum detaillierte Ziele vorgegeben seien. Der dem Landes-Raumordnungsprogramm innewohnende Dualismus – auf der einen Seite Ordnungsräume, auf der anderen Seite ländliche Räume – befriedige auch die Raumordner nicht, weil diese begriffliche Abgrenzung naturgemäß zu Fehlinterpretationen führen könne. In Wahrheit aber handele es sich bei den sogenannten ländlichen Räumen um nichts anderes als um die Räume des Landes, die nicht Ordnungsräume seien.

Zu den Kriterien für die Abgrenzung gefragt, verwies er auf die schriftlichen Erläuterungen. Am Beispiel von Gemeinden im Landkreis Ammerland, die in einer Eingabe den Wunsch vorgetragen hatten, nicht dem Ordnungsraum Oldenburg zugeordnet zu werden, sondern ländlicher Raum zu bleiben, stellte er klar, daß eine solche Zuordnung nur aus raumordnerischen Gründen vorgenommen werde. Wirtschaftsstrukturelle Kriterien, die zum Beispiel für die Gewährung von Mitteln aus dem EG-Strukturfonds maßgebend seien, würden davon nicht berührt. Auch etwaige Regionalisierungsvorstellungen hätten nichts mit der Abgrenzung der Ordnungsräume nach dem Landes-Raumordnungsprogramm zu tun. Schließlich sei auch die Befürchtung unbegründet, daß Gemeinden im Ordnungsraum in ihren bauleitplanerischen und sonstigen Entwicklungsentscheidungen beeinträchtigt würden. Die Abgrenzung und Bestimmung zum Ordnungsraum habe keinen Einfluß auf organisatorische Fragen dieser Art und könne auch nicht die bundes- oder landesrechtlich festgelegten Zuständigkeiten aushebeln.

Zu den frauenpolitischen Aussagen des Programms stellte ein Oppositionsvertreter die Frage, ob man tatsächlich glaube, dadurch zum Beispiel mehr Frauenarbeitsplätze schaffen zu können. Der Regierungsvertreter führte aus, es gehe grundsätzlich um die Beseitigung frauenspezifischer Benachteiligungen. Das gelte nicht nur für das Thema „Gewerbliche Wirtschaft“, sondern auch für andere Bereiche, zum Beispiel den Personennahverkehr. Im übrigen sei nicht nur auf die Belange der Frauen abgestellt, sondern auch auf andere Bevölkerungsgruppen, wo dies gerechtfertigt erschienen sei.

Hinsichtlich der Aussagen zur Wohnraumversorgung wird auf den mündlichen Bericht verwiesen.

Zu A 2 – Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter – und zu A 3 – Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen – gab der Regierungsvertreter den Hinweis, daß diese Inhalte letztlich die Meßlatte für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen darstellten.

Zu A 3.0 – Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur – vertraten Ausschußmitglieder der Opposition die Auffassung, daß sich die hier vorgenommene Gleichstellung der ökonomischen und ökologischen Erfordernisse letztlich zum Nachteil der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes auswirken werde.

Das sahen Vertreter der SPD-Fraktion und der Regierung nicht so. Es werde eine Gleichwertigkeit der ökonomischen und ökologischen Erfordernisse betont. Es stelle durchaus keinen Gegensatz dar, einerseits für einen pfleglichen Umgang mit der Umwelt zu sorgen, andererseits aber eine leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen.

Auf die Frage des FDP-Ausschußmitglieds, ob diese Grundsätze nicht die ohnehin wohl von wenig Erfolg gekrönten wirtschaftlichen Darlehnsprogramme beeinträchtigten, wurde der Ausschuß von einem Vertreter des Wirtschaftsministeriums über das Landesdarlehnsprogramm, das Existenzgründerinnenprogramm und den Ökologiefonds unterrichtet. Der Regierungsvertreter betonte, daß insbesondere das Existenzgründerinnenprogramm bisher außerordentlich erfolgreich gewesen sei.

Zu A 3.1 – Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr – erklärte der Regierungsvertreter zu Befürchtungen, die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgetragen worden waren, daß nach den Aussagen des Programms die gewerbliche Wirtschaft insbesondere in solchen Teilräumen gefördert werden solle, deren Wirtschaftskraft und Infrastrukturausstattung erheblich unter dem Landesdurchschnitt lägen oder darunter abzusinken drohten. Hinsichtlich des Fremdenverkehrs wurde von den Ausschußmitgliedern die Aussage begrüßt, daß zwar die Weiterentwicklung und Förderung bereits bestehender Fremdenverkehrs- und Erholungsgebiete im Vordergrund stehe, dadurch aber eine fremdenverkehrliche Weiterentwicklung auf regionaler Ebene keinesfalls ausgeschlossen sein solle.

Zu A 3.2 – Landwirtschaft – hatte der Städte- und Gemeindebund eine Abschwächung der Aussage vorgeschlagen, wonach für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden erhalten und nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden sollten, weil sich sonst Erschwerungen für die Bauleitplanung ergeben könnten. Diese Befürchtung sei unbegründet, legte der Regierungsvertreter dar, denn nach § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes gälten die Grundsätze der Raumordnung nicht für städtebauliche Planungen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch.

Der Ausschuß sah daraufhin von einer Änderung ab.

In den Aussagen zum schienengebundenen Verkehr in **A 3.6 – Verkehr und Kommunikation** – sahen Ausschußmitglieder der CDU-Fraktion eine Benachteiligung des ländlichen Raumes. Es sei eine Illusion, nur von der Schiene das Heil zu erwarten. Bei der Verkehrsbedienung der einzelnen Teilräume des Landes müsse es auch künftig eine sachgerechte Aufgabenteilung sowie ein Zusammenwirken der verschiedenen Verkehrssysteme geben.

Ein Vertreter der Koalitionsfraktionen betonte, es gehe einzig und allein darum, daß bei der künftigen Verkehrsentwicklung solchen Verkehrssystemen wieder mehr Beachtung geschenkt werden solle, die gegenüber anderen Verkehrsträgern umweltschonender und letztlich auch leistungsfähiger seien, nämlich den schienengebundenen Fahrzeugen. Man sei realistisch genug, um zu wissen, daß nicht jedes kleine Dorf in Niedersachsen mit einem Schienenstrang ausgestattet werden könne. Auch künftig könnten und sollten die Möglichkeiten des Individualverkehrs keineswegs abgeschnitten werden.

Zu A 3.10 – Abfallwirtschaft – wies der Regierungsvertreter darauf hin, daß durch das neue Instrument der Vorranggebiete für Siedlungsabfalldeponien diese in den Regionalen Raumordnungsprogrammen an solchen Standorten festgelegt werden müßten, die aus hydrogeologischer Sicht dafür geeignet seien. An der Feststellung solcher Standorte arbeite das Landesamt für Bodenforschung. Die Ergebnisse sollten in einer Beikarte 8 dargestellt werden, die im Zuge der Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms noch nachgeliefert werde.

Zu B – Ziele der Raumordnung zur allgemeinen Entwicklung des Landes –

Eine breite Erörterung gab es zu **B 2 – Entwicklung der Regionen** –, in die auch der FDP-Antrag „Zusammenarbeit der Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen“ – Drucksache 12/2954 – einbezogen wurde.

Die Oppositionsvertreter teilten die Sorge der kommunalen Spitzenverbände, daß regionale Verbandsbildungen faktisch erzwungen werden könnten, sei es durch Vorschriften des Landes-Raumordnungsprogramms, in denen vom Vorhandensein von Regionen ausgegangen werde, oder zum Beispiel durch Förderungsmaßnahmen des Landes.

Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion sowie Vertreter des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums stellten eindeutig klar, daß regionale Zusammenschlüsse nur auf freiwilliger Basis erfolgen sollten. Das Landes-Raumordnungsprogramm enthalte die notwendigen Klarstellungen. Außerdem habe das Landeskabinett im Dezember 1993 ein Handlungskonzept zur Regionalisierung der Strukturpolitik beschlossen, das die im FDP-Antrag aufgeführten Kriterien für die regionale Zusammenarbeit enthalte und von der Freiwilligkeit bei der Bildung von regionalen Zusammenschlüssen ausgehe. Es gebe auch keine besonderen „Fördertöpfe“ für regionale Zusammenschlüsse. In diese Richtung zielende Befürchtungen entbehren jeder Grundlage. Auf Grund dieser klaren Aussagen sah die Ausschußmehrheit keinen Anlaß, irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Im Vertrauen auf diese Aussagen zog der FDP-Vertreter den Antrag seiner Fraktion zurück, da er sich damit erledigt habe.

Zu B 5 – Siedlungsentwicklung, Wohnen, schutzsiedlungsbezogene Freiräume – in Verbindung mit **B 8 – Vorranggebiete und Vorrangstandorte** – hatten die kommunalen Spitzenverbände dafür plädiert, die Vorranggebiete für Freiraumfunktionen und für Siedlungsentwicklung nicht einzuführen, da die Ausweisung solcher Gebiete zu den Kernaufgaben der gemeindlichen Selbstverwaltung gehöre. Der Regierungsvertreter verwies darauf, daß der Auftrag zur Freiraumsicherung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes stamme; Aufgabe des Landes sei es, die erforderlichen Instrumente festzulegen. Ein Zwang zur Festlegung ergebe sich aus dem Landes-Raumordnungsprogramm nicht, sondern es liege im Ermessen der Träger der Regionalplanung, zusammen mit den Gemeinden derartige Freiraumsicherungen vorzunehmen. Wichtig sei, daß es sich dabei um übergemeindliche Räume handeln müsse. Das gelte auch für die Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung. Dabei gehe es nicht darum, daß sich die Regionalplanung etwa in die Flächennutzungsplanung der Gemeinden einmischen solle. In Betracht kämen vielmehr nur einige wenige Fälle innerhalb einer Region, bei denen sich aus der Sicht der regionalen Entwicklung die Sicherung großflächiger Wohnbereiche als notwendig erweise. Eine solche Maßnahme könne auch nur im Einvernehmen mit den Gemeinden getroffen werden.

Zu B 6 – Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit Sonderfunktionen – hatten die kommunalen Spitzenverbände eine Reihe von Änderungsvorschlägen gemacht, die aber nicht in Änderungsanträgen der Ausschußmitglieder aufgegriffen wurden.

Der Vertreter des Innenministeriums vermutete, daß den kommunalen Vorbehalten offenbar die irrije Ansicht zugrunde läge, mit Zentralen Orten seien nur die Ober- und

Mittelzentren gemeint. Das treffe aber nicht zu; wenn von Zentralen Orten die Rede sei, seien immer auch die Grundzentren angesprochen.

Ausschußmitglieder sahen Probleme darin, daß zum Beispiel in einer großen Flächengemeinde mit mehreren Kirchdörfern der Hauptort zum Zentralen Ort bestimmt werde. Sie befürchteten, daß dann die Wohnentwicklung dort konzentriert werden könne und damit die weitere Entwicklung der anderen Ortsteile unterlaufen werde. Der Regierungsvertreter sah diese Folge nicht. Zum einen seien die Gemeinden bei der Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme, in denen auch die Zentralen Orte festgelegt würden, zu beteiligen. Dabei könnten in einer flächengroßen Gemeinde auch mehrere Zentrale Orte festgelegt werden. Zum anderen sei Zentralität immer etwas Übergemeindliches. Sie sei seit jeher ein Instrument der Landesplanung und Regionalplanung gewesen. Wie das dann im einzelnen ausgefüllt werde, etwa über die Bauleitplanung, sei selbstverständlich Angelegenheit der Gemeinden. Die Möglichkeit, auch außerhalb der Zentralen Orte in kommunaler Verantwortung Siedlungsentwicklung zu betreiben, werde nicht berührt.

Zu B 8 – Vorranggebiete und Vorrangstandorte – lagen eine Reihe von Eingaben aus dem landwirtschaftlichen Bereich vor, die sich gegen das „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ und dessen Ausgestaltung im Teil II wandten. Die Vorranggebiete wurden als flächenmäßig überzogen angesehen. Es wurden Beeinträchtigungen der Landwirtschaft sowie der baulichen und gewerblichen Entwicklung befürchtet. Es genüge nicht eine Sicherung der ackerbaulichen Landwirtschaft, sondern auch Grünlandflächen müßten mit Vorrang für die Landwirtschaft ausgewiesen werden. Der Regierungsvertreter erläuterte, die Landesregierung sei immer davon ausgegangen, daß auch landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen zu dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft gehörten. Das Landes-Raumordnungsprogramm wolle die jetzige Nutzung nicht beeinträchtigen. Die nähere Ausgestaltung der Vorsorgegebiete müsse durch die Regionalen Raumordnungsprogramme vorgenommen werden.

Der Sprecher der SPD-Fraktion führte dazu aus, obwohl also das, was die Landwirte wollten, auch bei der bisherigen Kategorie möglich sei, solle dem Anliegen durch die Einfügung einer neuen Kategorie deutlich erkennbar Rechnung getragen werden.

Es werde vorgeschlagen, sowohl bei den Vorranggebieten, als auch bei den Vorsorgegebieten entsprechende Gebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung einzufügen.

Ein Antrag der Ausschußmitglieder der CDU, dazu zunächst eine Anhörung durchzuführen, wurde mehrheitlich abgelehnt. In der folgenden Sitzung trug dann der Sprecher der CDU vor, man habe inzwischen eine Umfrage zu der vorgeschlagenen Ergänzung durchgeführt. Sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern beurteilten die neue Kategorie von Vorrang- und Vorsorgegebieten negativ. Sie befürchteten, daß diese weiteren Nutzungskategorien sich erheblich auf andere raumbedeutsame Planungen auswirken werden, zum Beispiel auf die Bauleitplanung. Die Landwirtschaftskammer bemängelte, daß die Abgrenzung dieser Gebiete bisher nicht erkennbar sei.

Der Vertreter des Innenministeriums legte dar, daß es bei dem Antrag der Koalitionsfraktionen nicht um eine flächenmäßige Erweiterung gehe, sondern um eine begriffliche Darstellung und Unterteilung in die beiden Kategorien „Vorrang für Natur und Landschaft“ und „Vorrang für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“. Anhand einer zeichnerischen Darstellung wies er darauf hin, daß von einer gravierenden Änderung keine Rede sein könne. Soweit eine Extensivierung der Bewirtschaftung von Grünland angestrebt werde, solle das nur auf freiwilliger Basis geschehen. Entständen dadurch Einkommenseinbußen, sollten sie ausgeglichen werden, und seien besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich, sollten sie gefördert werden, beides allerdings außerhalb des Re-

gelungsbereichs des Landes-Raumordnungsprogramms. Selbstverständlich seien auch kleinräumige Eingriffe in einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung möglich, etwa die Anlegung eines Campingplatzes in einer Gemeinde; genauso selbstverständlich sei es, daß beispielsweise im Rheider Land weiterhin sanfter Tourismus betrieben werden könne.

Der Sprecher der Koalitionsfraktionen legte Wert darauf, daß folgende Begründung für die neuen Kategorien festgehalten wird:

„Nach erheblichen Verlusten aus Dauergrünlandflächen in den letzten Jahrzehnten soll die Festlegung von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung in Teil II des Landes-Raumordnungsprogramms zur Erhaltung des noch verbliebenen Grünlandes beitragen. Zur Sicherung dieser für Niedersachsen prägenden Kulturlandschaft – auch gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen – wird eine nachhaltig schonende Wirtschaftsweise, zum Beispiel durch Extensivierung im Rahmen entsprechender Förderprogramme, sowie die Stützung und Förderung der in diesen Räumen vorhandenen bäuerlichen Familienbetriebe angestrebt.“ Der Ausschuß beschloß dann die beantragten Ergänzungen zu B 8 und B 9.

Damit war die Beratung des Teiles I des Landes-Raumordnungsprogramms abgeschlossen.

Zu Teil II

Auch hier sollen nur die Beratungsergebnisse dargestellt werden, auf die der Innenausschuß zur Klarstellung besonderen Wert gelegt hat.

Zu C 1.4 – Ordnungsräume – hielt ein CDU-Vertreter die Aussage für irreführend, es solle eine Siedlungsstruktur angestrebt werden, die die Anbindung der Siedlungsbereiche an das öffentliche Personennahverkehrsnetz sicherstelle. Der öffentliche Personennahverkehr könne den Siedlungsstrukturen angepaßt werden, nicht aber umgekehrt. Dazu wurde vom Regierungsvertreter klargestellt, es handele sich hierbei nicht um Ausschließlichkeitsregelungen, sondern um allgemeine Richtlinien. Wenn es aus städtebaulichen Gründen sinnvoll sei, Siedlungsentwicklungen dort zu betreiben, wo im Augenblick noch keine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr vorhanden sei, sei das durchaus möglich.

Auf Anregung aus der SPD sprach sich der Ausschuß dafür aus, den Ordnungsraum Hannover-Hildesheim um das Gebiet der Stadt Alfeld zu ergänzen, weil der öffentliche Personennahverkehr in diesem Raum die Stadt Alfeld mit einschließt.

Bei C 1.6 – Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen – ging es vor allem um die von verschiedenen Seiten geforderte Ausweisung der Stadt Celle als Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen. Vom FDP-Vertreter wurde ein entsprechender Antrag gestellt. Die Ausschußmehrheit lehnte diese Einstufung ab. Auch der Regierungsvertreter warnte davor. Celle erfülle die Voraussetzungen für diese Einstufung nicht. Wenn man dies in diesem Fall anders beurteile, kämen mit Sicherheit gleichlautende Forderungen aus anderen Bereichen.

Auch der Antrag des FDP-Ausschußmitgliedes, die Stadt Wolfsburg als Oberzentrum auszuweisen, wurde mehrheitlich – bei Stimmenthaltung der CDU-Vertreter – abgelehnt.

Zu C 1.7 – Naturräume – wurden in Eingaben einige Bereiche problematisiert.

Soweit es dabei um den Schutz von Mooren und Feuchtgebieten geht, den Landwirte als flächenmäßig zu großen Eingriff in ihre Belange ansehen, verwies der Regierungsvertreter darauf, daß das Landes-Raumordnungsprogramm noch um ein Moorschutzgebietssystem

erweitert werden solle. Nach Erörterung mit den Beteiligten werde die Ergänzung dem Landtag zur Stellungnahme vorgelegt werden. In diesem Rahmen könnten dann auch die vorgetragenen Bedenken erörtert werden.

Insbesondere aus dem Nordkehdingener Bereich wurde die Sorge geäußert, daß bei der Ausweisung von Gebieten mit Vorrang für Grünlandbewirtschaftung diejenigen Flächen, die ackerbaulich genutzt würden, möglicherweise eingeschränkt würden. In dem Bereich, der als Grünland ausgewiesen werden solle, würden immerhin 65 % der Flächen ackerbaulich genutzt. Die vorgetragenen Sorgen sah der Regierungsvertreter nicht als begründet an. Er wies hinsichtlich der Bindungswirkung der neuen Gebietskategorie noch einmal auf das Prinzip der Freiwilligkeit hin. Er gehe davon aus, daß den Bedenken der Landwirte im Kehdingener Bereich im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms durchaus Rechnung getragen werde. Auch der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums bestätigte, daß aus der Sicht seines Ressorts die ackerbauliche Nutzung in diesem Bereich nicht beeinträchtigt werde.

Der Ausschuß ging davon aus, daß die derzeitige ackerbauliche Nutzung im Nordkehdingener Außendeichsbereich, die etwa 65 % der Fläche umfasse, auch in Zukunft fortbestehen könne, wenn dieser Bereich für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesen werde.

Auf Fragen von Ausschußmitgliedern vertrat der Vertreter des Innenministeriums die Ansicht, daß durch die Ausweisung der Naturräume der Fremdenverkehr nicht zurückgedrängt werden solle. Man müsse das Landes-Raumordnungsprogramm in seiner Gänze betrachten und die an anderer Stelle ausgebrachten Aussagen über den Fremdenverkehr berücksichtigen. Hinsichtlich des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ habe die Landesregierung klargelegt, daß das Landes-Raumordnungsprogramm nicht zu einer Verschärfung der Nationalpark-Verordnung führen werde. Den fremdenverkehrlichen Anliegen der Inselgemeinden werde damit Rechnung getragen.

Entsprechend den Ergänzungen in Teil I – B 8 und B 9 – schlug der Vertreter der Koalitionsfraktionen gleichlautende Ergänzungen bei C 1.8 und C 1.9 vor.

Aus den Erörterungen zu C 2 und C 3 sind zwei Punkte erwähnenswert, die die Stadt Wilhelmshaven betreffen. Zum einen ging es um die Frage, warum den regionalen Bestrebungen im Rahmen des Landes-Raumordnungsprogramms nicht Rechnung getragen werde, Wilhelmshaven durch einen Durchstich zwischen Jade und Weser an das Binnenwasserstraßennetz anzuschließen, um dadurch den Straßenverkehr insbesondere von dem Transport von Raffinerieprodukten zu entlasten. Dazu führte der Regierungsvertreter aus, daß die Landesregierung nicht sehr viel von Kanalneubauten halte, weil seit 1970 alle Kosten-Nutzen-Rechnungen zu einem negativen Ergebnis geführt hätten. Das treffe auch für den angesprochenen Durchstich zu, der nach Bewertung des Landes allenfalls von regionaler Bedeutung sei. Es spreche überhaupt nichts dagegen, diesen Durchstich im Regionalen Raumordnungsprogramm darzustellen. In diesem Fall müsse in der Region aber auch Klarheit darüber bestehen, wer der Träger dieser Maßnahme sein und wer das ganze finanzieren solle.

Zum anderen ging es um die Frage, ob der im Programm zum Ausdruck kommende Schutz des Wattenmeeres dazu führe, daß in Wilhelmshaven in Zukunft nicht mehr Flächen aus dem Wattenmeer für Zwecke der Hafennutzung gewonnen werden könnten. Der Vertreter des Innenministeriums antwortete, daß das Landes-Raumordnungsprogramm diese Möglichkeit nicht ausschliesse. Es sei aber davon auszugehen, daß diese Flächengewinnung durch die Verordnung zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ausgeschlossen werde. Außerhalb des Nationalparks gelegene Flächen aus dem Wattenmeer könnten aber wohl herangezogen werden, wenn sich bei der Abwägung herausstelle, daß dies die einzige Entwicklungsmöglichkeit von Wilhelmshaven darstelle.

Zu C 3.4 – Rohstoffgewinnung – lagen divergierende Eingaben vor, die sich gegen bzw. für den Gesteinsabbau im Bereich des Möncheberges im östlichen Wesergebirge wandten. Sowohl die beteiligten Ausschüsse als auch die Landesregierung sind zu dem Ergebnis gekommen, daß der Möncheberg nicht als Vorranggebiet für den Gesteinsabbau ausgewiesen, sondern daß statt dessen der Wasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden sollte.

Zu C 3.6 – Verkehr und Kommunikation – lag die Eingabe der niederländischen Gemeinde Vlagtwedde vor, die die Einrichtung eines Güterverkehrszentrums in Dörpen forderte und das Fehlen einer Hauptverkehrsstraße zur Verbindung der A 31 mit Dörpen bemängelt. Auch der Städte- und Gemeindebund hat sich für den Standort Dörpen als Güterverkehrszentrum ausgesprochen. Mit diesen Forderungen hat sich auch der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr befaßt und empfohlen, diesen Anliegen nicht im Rahmen des Landes-Raumordnungsprogramms zu folgen. Diese Ansicht vertrat auch das Innenministerium. Im Landes-Raumordnungsprogramm seien nur die Räume für Güterverkehrszentren von landesweiter Bedeutung genannt. Es werde aber ausdrücklich gesagt, daß ergänzend dazu regionale Güterverkehrszentren in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen seien. Das gelte auch für Dörpen und im übrigen auch für die geforderte Straße. Die Ausschußmehrheit schloß sich dieser Sichtweise an und wies auf die präjudizierende Wirkung auf andere kleinere Gemeinden hin, wenn man im Falle Dörpen eine Ausnahme machen würde.

Zu C 3.6.4 – Schifffahrt – war in einer Eingabe gewünscht, den Ems-Jade-Kanal als schiffbaren Kanal in das Landes-Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen sprach sich der Ausschuß dafür aus, den Ems-Jade-Kanal in der zeichnerischen Darstellung mit dem Planzeichen „Schiffbarer Kanal“ darzustellen, auf eine Aufnahme in die verbalen Zielsetzungen aber zu verzichten, weil dieser Kanal zu den in Ziffer 05 genannten übrigen Binnenschiffahrtsstraßen zählt, die insgesamt in ihrem Ausbauzustand zu sichern sind.

In einer anderen Eingabe wurde gefordert, die Ems ab Papenburg als Seeschiffahrtsstraße im Landes-Raumordnungsprogramm auszuweisen. Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß die Seeschiffahrtsstraßen in ihrer genauen Ausdehnung und Abgrenzung in der Seestraßenverordnung des Bundes festgelegt würden. Bezüglich der Ems reiche der als Seeschiffahrtsstraße ausgewiesene Teil bis Papenburg, was in dem endgültigen Ausdruck der zeichnerischen Darstellung selbstverständlich noch deutlich gemacht werde.

Zu C 3.9.2 – Abwasserbehandlung – beantragten die Ausschußmitglieder der CDU-Fraktion die Streichung der Ziffer 03, nach der regelmäßig geprüft werden soll, ob öffentliche Kanalnetze und private Grundstücksleitungen bestimmungsgemäß dicht sind. Insoweit, so wurde begründet, gebe es bereits detaillierte gesetzliche Bestimmungen, und im übrigen sei von den Koalitionsfraktionen mehrfach betont worden, daß das Landes-Raumordnungsprogramm keine allzu hohe Regelungsdichte aufweisen solle. Wie der Regierungsvertreter hielten auch die Ausschußmitglieder der Koalitionsfraktionen diese Zielsetzung wegen ihres appellhaften Charakters im Hinblick auf das mittlerweile erheblich gestiegene Umweltbewußtsein für nutzbringend. Sie lehnten den CDU-Antrag ab.

Ein weiterer Änderungsantrag wurde von der CDU-Fraktion zu **C 3.10.1 – Siedlungsabfall, Sonderabfall** – gestellt. Nach Ziffer 02 sind Siedlungsabfalldeponien in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrangstandorte zu sichern. Seitens der CDU wurde beantragt, hier auch Verbrennungsanlagen entsprechend einzubeziehen, um so den ansiedlungswilligen Kommunen das Geschäft zu erleichtern und einer weiteren Ausdehnung des Mülltourismus vorzubeugen. Dieser Antrag wurde ohne weitere Aussprache von der Ausschußmehrheit abgelehnt.

Am Schluß der Ausschußberatungen stellte das Ausschußmitglied der FDP-Fraktion den Antrag, das neue Landes-Raumordnungsprogramm abzulehnen wegen der Benachteiligung des ländlichen Raumes, der unzulässigen Einschränkung gemeindlicher Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten und der Überbetonung ökologischer Zielsetzungen zu Lasten der Wirtschaft. Die Ausschußmitglieder der CDU-Fraktion unterstützten diesen Antrag. Er wurde von der Ausschußmehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Auch die Ausschußmitglieder der CDU-Fraktion hielten den Antrag ihrer Fraktion – Drucksache 12/4862 – aufrecht, nach dem der Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms vor der Verabschiedung noch einmal gründlich überarbeitet werden soll. Auch dieser Antrag wurde von der Ausschußmehrheit abgelehnt.